

Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Altbauten

(Förderprogramm „Alte Häuser – Neu belebt“)

Um Altbauten wieder neues Leben zu einzuhauchen, fördert die Gemeinde Dittelbrunn nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

Präambel

Innenentwicklung ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Daher arbeiten auch die neun weiteren Mitgliedsgemeinden der Interkommunalen Allianz Oberes Werntal intensiv an der Stärkung der Ortskerne. Gemeinsam fördern wir über die „Oerlenbacher Erklärung“ das Bauen im Bestand, setzen uns für Flächensparen und Nachverdichtung ein und bieten eine kostenlose Erstbauberatung sowie kommunale Förderprogramme an. Nur Hand in Hand, im Zusammenspiel kann es gelingen die sensiblen Ortskerne mit ihrem typisch fränkischen Charme modern weiterzuentwickeln und Jung und Alt für das Leben im Ort zu begeistern. Unser gemeinsames Ziel ist es dem demographischen Wandel zu begegnen, Leerstände zu vermeiden und vorhandene Infrastrukturen zu nutzen. Ein attraktives Ortsbild motiviert und zieht Neubürger an. Auch der Landkreis Schweinfurt fördert die Innenentwicklung mit einem Konzept, das unter anderem eine qualifizierte Bauberatung vorsieht und bei Abriss- und Entsorgungskosten finanziell unterstützt. Eine Gebäude- und Immobilienbörse steht online unter www.innenentwicklung-schweinfurter-land.de bereit. Gemeinsam wollen wir lebendige Dörfer und intakte Ortskerne, die mit regionaler Baukultur Identität und Heimatgefühl schaffen.

1 Allgemeines

- 1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Dittelbrunn, das spätestens 1947 erbaut wurde.
- 1.2 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.4 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.
- 1.5 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien der 1. Bürgermeister als laufende Angelegenheit nach § 8 Abs. 1 Nr.1 der Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit. Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Dittelbrunn berücksichtigt.

2 Einmalige Förderung (Altbaugutachten)

- 2.1 Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung / Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Gemeinde Dittelbrunn auf Antrag folgende Zuschüsse:

600,00 € Grundbetrag,
300,00 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt eines der Anspruchsberechtigten gehört.

- 2.2 Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist und / oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.
- 2.3 Bei Antragstellung ist der Gemeinde Dittelbrunn die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers und dessen schriftliche Erklärung, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen, vorzulegen.
- 2.4 Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
- 2.5 Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Gemeinde Dittelbrunn in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
- 2.6 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

3 Laufende jährliche Förderung von Altbauten

- 3.1 Die Gemeinde Dittelbrunn gewährt für den Kauf eines Altbaus über eine Laufzeit von sechs Jahren ab dem Tag des Einzugs (Hauptwohnsitz der Anspruchsberechtigten und deren Kinder) in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:

600,00 € Grundbetrag jährlich,
300,00 € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Die laufende Förderung ist auf insgesamt 16.200 Euro begrenzt. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Grundbetrag und den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
- 3.2 Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 3.1 hinzu, erhöht sich ab dem Geburts- bzw. Einzugsjahr entsprechend der Erhöhungsbetrag.
- 3.3 Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage des notariellen Kaufvertrages.
- 3.4 Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag (01.07.) ein Jahr die Voraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat. Liegt zum Stichtag ein kürzerer Zeitraum vor, so erhält der Fördergeldempfänger nur die auf den Zeitraum anteilig entfallenden Fördergelder.
- 3.5 Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.
- 3.6 Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

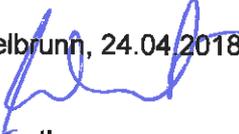
4 Laufende jährliche Förderung eines Gebäudeabbruchs und Ersatzneubaus

- 4.1 Die Gemeinde Dittelbrunn gewährt für den Abbruch eines Altbaus und Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle die Zuschüsse nach Ziffer 3.1. Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

5 Inkrafttreten

- 5.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 24.04.2018 in Kraft.

Dittelbrunn, 24.04.2018


Warmuth
1. Bürgermeister